

Bundessozialgericht
8/11 RV 108/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am:
15. Juli 1965

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgericht auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juli 1965 durch

Senatspräsident S t e n g e l
Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n ,
• Bundessozialrichter S c h ü t z
und Bundessozialrichter K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 15. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

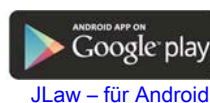
Der Kläger, der im ersten Weltkrieg Wehrdienst geleistet hatte, wurde am 27. August 1939 zur Wehrmacht eingezogen, kam am 9. September 1939 ins Lazarett und wurde am 27. September 1939 wegen Magenleidens als dienstunfähig entlassen. Geschützt auf das wehrmachtfachärztliche Zeugnis des Oberstabsarztes Dr. Otten vom 3. November 1941 erhielt er wegen "Magen- und Zwölffingerdarmgeschwür" Versehrtegeld zunächst nach Stufe II und später Stufe III unter Berücksichtigung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (Bescheide vom 19. Dezember 1941 und 29. Juli 1943); die Rente wurde wegen der gleichen Schädigungsfolgen und einer MdE um 70 v.H. auf Grund der SVd 27 vom 1. August 1947 an gewährt (Bescheid vom 23. September 1947). Das Versorgungsamt (VersorgA) berechnete ohne einen förmlichen Umanerkenntnisbescheid ab 1. Oktober 1950 die Rente nach den Sätzen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H.. Gestützt auf ein Gutachten und eine Äußerung von Fachärzten für innere Krankheiten hob das VersorgA gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) durch den Berichtigungsbescheid vom 27. Dezember 1956 die Bescheide vom 19. Dezember 1941, 1. Februar 1943 (muß heißen 29. Juli 1943) und 23. September 1947 als im Zeitpunkt des jeweiligen Erlasses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unrichtig auf, weil der begutachtende Arzt im Reservelazarett am 3. November 1941 unverständlicherweise für das alte, seit 15 Jahren bestehende Magenleiden des Klägers eine richtunggebende Verschlimmerung angenommen habe; diese Beurteilung sei mit Sicherheit falsch und auch schon 1941 als falsch zu erkennen gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Rente wurde mit Ablauf des Monats Januar 1957 entzogen. Der Widerspruch blieb nach erneuter versorgungsärztlicher Äußerung erfolglos.

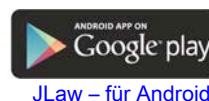
Mit der Klage hat der Kläger eine erneute Verschlimmerung seines Leidens und weiter geltend gemacht, er habe nach seiner Einberufung im Jahre 1939 bei der Wehrmacht nicht mehr diät verpflegt werden können, wodurch sich sein Leiden verschlimmert habe. Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Einholung des Gutachtens vom 18. September 1959 mit Ergänzung vom 3. Februar 1960 durch Prof. Dr. H. und Dr. Dr. Sch. von der medizinischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten K. und hat durch Urteil vom 3. Mai 1960 den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, "für Magen- und Zwölffingerdarmgeschwür" Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung anzuerkennen und dem Kläger über den 31. Januar 1957 hinaus bis zum 31. August 1959 Rente nach einer MdE um 70 v.H. und vom 1. September 1959 ab nach einer MdE um 80 v.H. in gesetzlicher Höhe zu zahlen."

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Beweis erhoben durch Einholung von Gutachten durch den Facharzt für innere Medizin, damaligen Oberarzt der medizinischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel, Dr. W. vom 29. Januar 1962 und den Facharzt für Magenkrankheiten Dr. habil K. vom 17. August 1962. Durch Urteil vom 15. November 1962 hat es das Urteil des SG abgeändert und die Verwaltungsbescheide dahin abgeändert, daß sie Rechtswirkung erst ab 1. April 1955 haben; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Es ist nicht dem Gutachten des Prof. Dr. H., sondern denen der Dres. W. und K. gefolgt, insbesondere auch darin, daß im Jahre 1941 ausweislich der neuen röntgenologischen Untersuchung des Dr. K. eine falsche Röntgendiagnose gestellt worden sei, auf der die internistische Stellungnahme beruht habe. Durch die unverzügliche Behandlung des Magenleidens während des Wehrdienstes und die umgehende Entlassung aus dem Wehrdienst sei alles geschehen, um eine Dauerschädigung zu verhüten. Bei der Beurteilung des Leidens als Schädigungsfolge handle es sich nicht um einen Wandel in der medizinischen Wissenschaft, sondern bereits nach dem bis 1941 erschienenen Schrifttum habe sich ergeben, daß kein Zusammenhang zwischen dem Wehrdienst des Klägers und der Magenkrankheit bestehen könne.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1962 und Zurückweisung der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Düsseldorf vom 3. Mai 1960 insoweit Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung sowie

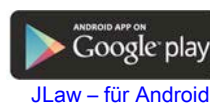
hilfsweise, die Sache an das erkennende Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie 41 VerwVG. Seines Erachtens sind die Gutachten der Sachverständigen Dres. W. und K. nicht frei von Widersprüchen; auch habe bei den voneinander abweichenden ärztlichen Gutachten des Prof. Dr. H. auf der einen und Dres. W. und K. auf der anderen Seite ein Obergutachter zur Klärung des Sachverhalts gehört werden müssen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Beklagte beantragt,

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. November 1962 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision
(§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) form- und fristgerecht einge-
legt und begründet. Das Rechtsmittel ist zulässig und
auch begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbe-
scheides vom 27. Dezember 1956, durch welchen die Aner-
kennung von Gesundheitsstörungen, nämlich "Magen- und
Zwölffingerdarmgeschwür" widerrufen worden ist. Das Be-
rufungsgericht hat hierzu festgestellt, dieses Leiden
sei im Bescheid vom 19. Dezember 1941 und in den folgen-
den Bescheiden zweifellos zu Unrecht anerkannt worden.
Insoweit rügt der Kläger in erster Linie eine Überschrei-
tung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweis-
würdigung. Diese Rüge ist begründet.

Das LSG hat seine Feststellung auf die Gutachten der
Sachverständigen Dres. W. und K. gestützt
und diese im Gegensatz zu dem Gutachten des Prof. Dr.
H. für überzeugend gehalten. Bei der Würdigung
der Gutachten des Prof. Dr. H. und der Dres.
W. und K. hat das Berufungsgericht nicht ge-
bührend berücksichtigt, daß nur Prof. Dr. H.
und Dr. W. vom gleichen Befund, nämlich einem tat-
sächlich vorhandenen Geschwürsleiden ausgegangen sind,
während Dr. K. die alten Röntgenaufnahmen offen-
bar für schlecht und wertlos für die Erkenntnis des
Krankheitsgeschehens angesehen und mit der Deutung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

seiner neuen Aufnahmen die alten Befunde, auf denen sämtliche ärztlichen Stellungnahmen bis dahin beruht haben, umgestoßen hat. Im Hinblick hierauf braucht auf die Ausführungen des Klägers gegen das Gutachten des Dr. W., insbesondere darauf nicht eingegangen zu werden, daß dieser nach Aktenlage auf Grund der allgemeinen ärztlichen Erfahrung und des im ärztlichen Schrifttum gesammelten Fallmaterials - ohne den Kläger zu untersuchen - seine Ausführungen gemacht hat. Wie der Kläger zutreffend gerügt hat, ist durch das Gutachten des Dr. K. eine geeignete Grundlage für eine richterliche Entscheidung nicht geschaffen worden. Denn dieser Sachverständige hat im Gegensatz zu den anderen starke narbige Veränderungen am Magenausgang des Klägers ausgeschlossen. Sein Gutachten weicht also von den bis dahin erstatteten im Befunde so erheblich ab, daß es irgendeines der anderen, insbesondere das des Dr. Wildhirt, nicht im Befunde ergänzen kann. Denn in diesen früher eingeholten Gutachten war auf Grund der früheren Unterlagen und Röntgenaufnahmen ein altes Geschwürsleiden mit Vernarbung als gesicherter Befund angesehen worden. Der Befund aber ist die Grundlage für eine ärztliche Beurteilung überhaupt. Das Bestreben des Tatsachengerichts muß in erster Linie dahin gehen, einen gesicherten Befund zu ermitteln, um auf ihm dann die ärztlichen Erwägungen aufbauen zu lassen. Dies gilt besonders für die Anwendung des § 41 VerwVG. Solange der Befund nicht gesichert ist, lassen sich auch Zweifel nicht ausschließen, so daß bis dahin diese Vorschrift nicht angewendet werden kann. Deshalb greift hier die Rüge einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung durch.

Da keine tatsächlichen Feststellungen für eine Entscheidung durch den Senat übrigbleiben, muß auf den Eventualantrag des Klägers die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.



- 7 -

Auf die Rechtsfragen, wegen deren das LSG die Revision zugelassen hat, kann der Senat nicht eingehen. Er kann nur auf die Rechtsprechung des BSG hinweisen und zwar hinsichtlich der Rückwirkung von Berichtigungsbescheiden gemäß § 41 VerwVG auf SozR VerwVG § 41 Nr. 9 und hinsichtlich der Beurteilung früherer Bescheide als zweifelsfrei unrichtig auf 6, 106; 8, 198; 10, 72; 13, 232; SozR VerwVG § 41 Nr. 12, 16, 20.

Die Entscheidung über die Kosten - auch der Revisionsinstanz - bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)